

Stellungnahme der Bürgerinitiative Bürgerinnen und Bürger gegen die Erweiterung des Steinbruchs Eisborn/Asbeck (BGS Eisborn) zum Scopingtermin am 08.07.2019 im Rahmen des vom Märkischen Kreis eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG

1. Der bestehende Regionalplan muss aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben (u.a. Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz) geändert werden. Erst nach rechtswirksamer Änderung des Regionalplanes sind die nachgeordneten Behörden in die Lage versetzt, Bauleitplanungen (u.a. Planfeststellungsverfahren) durchzuführen. Der bestehende Regionalplan steht nicht nur in einem rechtlichen Spannungsverhältnis zum Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz, sondern sieht auch die nunmehr vom Vorhabenträger beanspruchte Fläche nicht als Abgrabungs- und Deponiefläche vor. Ein Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Steinbruchs und zur Aufschüttung einer Deponie/Halde kann daher zurzeit nicht durchgeführt werden.
2. Selbst wenn man davon ausginge, dass ein Planfeststellungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden könnte, stellt sich die Frage, welches Verfahren nach § 5 UVPG hier durchgeführt wird.
3. Für die BGS Eisborn stellt sich die Frage, ob es sich tatsächlich - wie im Schreiben des Märkischen Kreises vom 26.06.2019 ausgeführt – nur um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer handelt oder nicht doch weit darüber hinausgehende andere Belange (Wohl des Menschen, Erhalt der Natur etc.), die in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt sind (u.a. Bundesimmissionsschutzgesetz), zumindest gleichwertig oder

höherrangig zu bewerten sind und deshalb ggfls. eine andere Zuständigkeit anzunehmen ist.

4. Im Übrigen ist zu prüfen, ob der angegebene Antragsteller: Rheinkalk GmbH mit Sitz in Wülfrath der zutreffende Antragsteller sein kann, da das Werk und der Abbaubetrieb nach unserem Kenntnisstand von einer anderen juristischen Person (Rheinkalk Hönnetal GmbH) betrieben wird.
5. Selbst wenn die vorgenannten Ausführungen außer Betracht gelassen werden können, nehmen wir vorsorglich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung – ohne unsere vorgenannte Rechtsauffassung aufzugeben:
6. Aus unserer Sicht ist der Bedarf für eine derartige Erweiterung des Steinbruchs, die Produktionserhöhung von 5 Mio. t/a auf 7,5 Mio. t/a, sowie der Bedarf zur Aufschüttung der Halde nicht einmal ansatzweise begründet. Folglich fordern wir zunächst eine substantiierte Darlegung des Bedarfs durch den Vorhabenträger, dessen Angaben sodann durch die Einholung eines Gutachtens zur Darstellung der Entwicklung des bisherigen Bedarfs an Kalk (gebrannt und ungebrannt) und der sonstigen durch den Abbau gewonnenen Produkte sowie einer fundierten Begründung für die künftige Entwicklung des jeweiligen Bedarfs zu verifizieren ist. Dabei ist auch auf den räumlichen Bereich des Bedarfs einzugehen (örtlich, regional, überregional, landesweit, bundesweit, europaweit, weltweit).

Es mangelt im Übrigen an einer erschöpfenden Darstellung alternativer Ausweisung von Deponieflächen und alternativer Abbauf Flächen an anderen Standorten, da nur auf die Abbauf Flächen Grubecker Feld und Eisborn verwiesen wird. Auf sonstige im Werk Hönnetal oder anderen zur Gruppe des Vorhabenträgers gehörenden mögliche Flächen wird nicht eingegangen.

- 7.** Hinsichtlich der geplanten weiteren Grundwasserentnahmen fordern wir ein hydrogeologisches Gutachten, welches u.a. folgende wesentliche Fragen beantwortet:
- Feststellung der räumlichen Ausdehnung des vorhandenen Grundwassers bezogen auf das Abbau- und Deponiegebiet
 - Ermittlung des jährlichen Grundwasserverlustes durch die geplanten Maßnahmen einschließlich der Wechselwirkung für den gesamten Wasserhaushalt der vom Grundwasserreservoir umfassten Region (z.B. Trockenfallen von Oberflächengewässern etc.)
 - Auswirkung der geplanten Maßnahmen auf die Land- und Forstwirtschaft
 - Auswirkung auf die Trinkwassergewinnung u.a. im Verlauf der Hönne/Ruhr
 - Auswirkung auf das FFH-Gebiet Hönnetal
 - welche Auswirkungen hat die Grundwasserentnahme und der Grundwasserverlust insbesondere im Hinblick auf den ohnehin permanent sinkenden Grundwasserspiegel, dessen Senkung sich voraussichtlich durch den Klimawandel noch verstärken wird
 - welche Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Grundwasser und den durch den Abbau freigesetzten im Gestein enthaltenen chemischen/toxischen Stoffen (z.B. Blei, Radon).
- 8.** Es fehlen Aussagen zum Hochwasserschutz u.a. im Zusammenhang mit der Ableitung von Grundwasser.

9. Das bezüglich der Staubentwicklung u. - verbreitung zu erstellende Gutachten muss bezüglich des gesamten Steinbruchbereiches, der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches, der Produktionserhöhung und der Deponie u.a. Aussagen treffen zu Folgendem:

- Zusammensetzung des Staubes (u.a.: chemisch/ toxisch)
- Körnung des Staubes (aufgeschlüsselt nach emittierten Körnungen)
- räumliche Verbreitung des Staubes

Aufgrund der in Eisborn auffällig vermehrten Anzahl an bösartigen Erkrankungen und Erkrankungen des zentralen Nervensystems muss das Gutachten insbesondere die Verbreitung der chemischen und toxischen Stoffe (z.B. Blei, Radon etc.) dokumentieren und deren Wirkung auf den menschlichen Organismus darstellen.

Die Wechselwirkungen der Staubeinträge und der Staubniederschläge auf die landwirtschaftlichen Flächen, die der Futtermittel-/Lebensmittelgewinnung und Tierhaltung dienen und damit in den Nahrungskreislauf gelangen, sind ebenfalls darzustellen.

Die in den Unterlagen enthaltenen Untersuchungsgebiete sind deutlich auszuweiten und der Staubverbreitung anzupassen.

Die Messungen sind nicht nur punktuell, sondern permanent durchzuführen und es muss eine ausführliche und fundierte Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen getroffen werden.

10. Das bezüglich der Lärmentwicklung u. - verbreitung zu erstellende Gutachten muss bezüglich des gesamten Steinbruchbereiches, der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches, der Produktionserhöhung und der Deponie u.a. Aussagen treffen zu Folgendem:

- Umfang des bestehenden Transportverkehrs, Erhöhung des Transportverkehrs im Steinbruch insbesondere zum Brecher, zum „Schotterwerk“ Horst sowie zur geplanten Deponie

- welche Maschinen werden in welchen Zeiträumen und Abständen zur Wohnbebauung eingesetzt.

Die Messungen sind nicht nur punktuell, sondern permanent durchzuführen und es muss eine ausführliche und fundierte Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen getroffen werden.

Hier sind insbesondere weitere Feststellungen auch zu Wechselwirkungen mit anderen Lärmquellen zu treffen, weil die Bevölkerung nicht nur dem bisherigen Steinbruchbetrieb, der geplanten Erweiterung und den Belastungen durch die geplante Deponie ausgesetzt ist, sondern weitere Beeinträchtigungen durch den ebenfalls vor der Erweiterung stehenden Steinbruchbetrieb "Calci", dem Schießstand der Polizei im Steinbruch „Emil“ (inklusive Schießen am Wochenende und den Nächten, Abfeuern von Granaten und Feuerwerken) und dem Betrieb des Modellflugplatzes „Beckumer Feld“ mit der Erlaubnis des Betriebes von Düsenjets hinzunehmen hat. Die Bevölkerung hat hier tatsächlich keinerlei Ruhephasen.

- 11.** Das bezüglich der Erschütterungen zu erstellende Gutachten muss bezüglich des gesamten Steinbruchbereiches, der geplanten Erweiterung des Abbaugebietes und der Produktionserhöhung u.a. Aussagen dazu treffen:
 - welche Auswirkungen ständige Erschütterungen auf die Bauwerke haben, welche Wertverluste sie erleiden und wer diese wie kompensiert. Die bisherigen Bewertungen nur einzelner Erschütterungen sind völlig unzulänglich,
 - welche gesundheitlichen Auswirkungen die häufigen und unerwarteten Explosionen auf den menschlichen Organismus haben.
- 12.** Es muss untersucht werden, welche Auswirkungen die mit dem erweiterten Abbau entstehende Brachfläche von insgesamt 175 ha und die Aufschüttung der Halde auf 400 mNN auf die Luftströmungsverhältnisse und die Klimaveränderungen (Kleinklima) im Untersuchungsgebiet haben.

13. Es fehlen verbindliche Aussagen zur Renaturierung und der Nachweis hierfür durch z.B.: Rückstellungen in der Bilanz.
14. Es fehlen gutachterliche Aussagen, ob die Talsperre überhaupt für eine derartige Aufschüttung geeignet ist und über die erforderliche Standfestigkeit verfügt.
15. Es fehlen Angaben über die Höhe der entstehenden CO₂ Belastung nicht nur für die Produktion sondern insbesondere auch für den jeweiligen Transportverkehr.
16. Für die Bevölkerung wird ein großflächiges Naherholungsgebiet vernichtet. Seit Urzeiten bestehende und gewidmete Fußwege und Verbindungen zwischen den Dörfern werden ersatzlos vernichtet. Diese Verluste inklusiv des Verlust der sozialen Kontakte zwischen den Ortsteilen können nicht kompensiert werden.
17. Im Übrigen schließen wir uns vollinhaltlich den Forderungen/Stellungnahmen der Naturschutzverbände an.
18. Sofern die vorstehenden Fragen oder sonstige Fragen von dem jeweils beauftragten Gutachter nicht allein beantwortet werden können, sollte dieser jeweils ermächtigt werden, weitere Fachgutachter hinzuzuziehen.
19. Desweiteren sind die kumulativen Wirkungen aller Beeinträchtigungen mit einer fundierten Auswirkungsprognose zu bewerten.

20. Wir werden im weiteren Verlauf des Verfahrens weitere Einwendungen erheben und weisen schon jetzt darauf hin, dass geklärt werden muss, wie der massive Wertverlust der Immobilien ausgeglichen wird und wie die laufenden Kosten für die durch den Betrieb erfolgenden Staubeintrag erforderliche Reinigung der Gebäude (Putz, Fenster, Solaranlagen), Fahrzeuge etc. erstattet werden.

Kolossa

Schriftführer BGS Eisborn